

1 Aussteller-Vertrag zwischen der Exhibit & More AG, 8117 Fällanden, und der

Firma	Postfach
Strasse	Land
PLZ/Ort	Telefon
Kontaktperson	Fax
Website	E-Mail
Faktura Adresse (nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit Korrespondenzadresse)	

2 wird folgender Vertrag abgeschlossen:
Die vorgenannte Firma meldet sich hiermit rechtsgültig zur Teilnahme an der **SECURITE Romandie 2012, 14. bis 16. November 2012**, Beaulieu Lausanne an. Die Firma verpflichtet sich, an der Ausstellung teilzunehmen und die von der Ausstellungsleitung getroffenen Vorschriften und insbesondere deren Messereglement (auszugsweise umseitig abgedruckt), das einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, anzuerkennen.

3 Ihr Auftritt an der **SECURITE Romandie in Lausanne** mit dem Modulstandbau «WALL»

- 9 m² CHF 5 680.–
- 18 m² CHF 10 150.–
- 27 m² CHF 14 850.–
- 36 m² CHF 19 600.–
- 54 m² CHF 29 100.–

Aussteller, die sowohl an der SICHERHEIT 2011 in Zürich als auch an der SECURITE Romandie 2012 in Lausanne teilnehmen, profitieren von einem **Kombirabatt von 10% auf die oben aufgeführten Messekosten**.

4 Wir sind eine Herstellerfirma, ein Handelsunternehmen

5 Wir melden gleichzeitig mit beiliegendem Formular Mitaussteller auf dem gleichen Stand an. Wir melden keinen Mitaussteller an.

6 Grundeintrag Aussteller:

Der Grundeintrag ist obligatorisch, beinhaltet den Eintrag im Katalog wie auch im Internet und wird der Ausstellerfirma mit **CHF 650.– (exkl. MwSt.)** in Rechnung gestellt.

7 Zahlungskonditionen: **50% bei Standbestellung**, jedoch nicht vor erfolgter Standplatzbestätigung und Rechnungsstellung; **50% bis zum 21. September 2012**.

8 Eine Ausstellerdokumentation mit allen wichtigen und nützlichen Informationen für Ihre Messevorbereitung erhalten Sie ab Mai 2012.

9 Wir werden Produkte aus folgenden Bereichen ausstellen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mechanische Sicherungstechnik | <input type="checkbox"/> Brand- und Katastrophenschutztechnik |
| <input type="checkbox"/> Kontroll- und Überwachungseinrichtungen | <input type="checkbox"/> Kriminaltechnik |
| <input type="checkbox"/> Überfall-, Einbruch- und Diebstahmeldeeinrichtungen | <input type="checkbox"/> Sicherung und Bewachung durch Dienstleistungen |
| <input type="checkbox"/> Brandmelde-, Rauch-, Wasser- und Gaswarn-Einrichtungen | <input type="checkbox"/> Planung, Ausbildung, Vorschriften, Recht |
| <input type="checkbox"/> Informations- und Informatiksicherheit | <input type="checkbox"/> Fachinformation |
| <input type="checkbox"/> Einzelgeräte der elektronischen Sicherungstechnik | <input type="checkbox"/> Entwicklung, Installation, Dokumentation und Wartung |
| <input type="checkbox"/> Transportschutz-Einrichtungen, Spezialfahrzeuge | <input type="checkbox"/> Gebäude-Management |
| <input type="checkbox"/> Nahverteidigungsmittel | <input type="checkbox"/> Anderes _____ |
| <input type="checkbox"/> Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitssicherheit | |

10

Ort und Datum Firmenstempel und **rechtsgültige** Unterschrift des Ausstellers

Herr/Frau (Name in Blockschrift) Funktion/Position

11 **Achtung! Beachten Sie bitte die Rückseite dieses Vertrages. Die dort aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.**

6 Aussteller-Reglement

A) Zulassung und Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Zugelassen zur Ausstellung werden Dienstleistungen und Produkte, wie sie von der Ausstellungsleitung oder – wo ein solcher besteht – von einem Messebeirat umschrieben werden. Die Ausstellungsleitung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem Fachausschuss – entscheidet alleine über die Zulassung oder die Ablehnung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten. Die zur Ausstellung vorgesehenen Dienstleistungen und Produkte sind vom Aussteller auf dem Vertragsformular und den entsprechenden Listen anzugeben. Werbung für nicht angemeldete Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Firmen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund einer Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten stellen, besteht nicht. Mit seiner Unterschrift auf dem Aussteller-Vertrag anerkennt der Aussteller für sich und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Vorschriften des Messegeländehabers in allen Teilen eingehalten werden. «Aussteller-Reglement», «Betriebsordnung» und Ähnliches bilden einen integrierenden Bestandteil des Aussteller-Vertrages.

B) Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber als Bedingung für die Teilnahme nicht anerkannt werden; begründete Einsprüche gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Veranstalter innerhalb 8 Tagen ab Versanddatum des Hallenplanes mit eingeschriebenem Brief mitzutellen. Andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

Der Aussteller verpflichtet sich, die ihm zugeteilten Fronten offen zu lassen (sofern nicht von der Messeleitung schriftlich bewilligt).

Der Veranstalter behält sich vor, vor und nach erfolgter Platzbestätigung, den Standort, die Quadratmeterzahl und die Anzahl offener Fronten den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen, d.h. eine Modifizierung der Standgrösse und des Standortes in zumutbarem Verhältnis vorzunehmen. Finanzielle Ansprüche kann der Aussteller deswegen nicht geltend machen.

Wünscht der Aussteller nach erfolgter und durch den Veranstalter bestätigter Zuteilung eine Reduktion der Standfläche, gilt die daraus resultierende Differenz als Teilrücktritt vom Vertrag, gemäss Artikel G «Rücktritt vom Aussteller-Vertrag».

C) Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Gebühr und die Kosten für den obligatorischen Grundeintrag im Katalog wie auch im Internet zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz, Katalog- und Interneteintrag und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten.

Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten.

Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 250.– zu bezahlen.

D) Modulstandbau

Der Aussteller mietet die Standfläche inklusive eines schlüsselfertigen Modulstandbaus. Darunter zu verstehen ist eine Fläche von 9, 18, 27, 36 oder 54 m², je nach Wahl des Ausstellers. Der schlüsselfertige Modulstandbau «WALL» umfasst folgendes:

- Standfläche (je nach Einteilung inkl. Frontenzuschlag)
- Bauhöhe: Rück- und Seitenwände SYMA WALL weiss – 2.50 Meter hoch
- Imagewand: SYMA Molto 90 – 3.50 Meter hoch, Wandfüllung weiss
- Decke: SYMA Molto 90 mit integrierten Stromschienen und eingespanntem Deckensegel, weiss
- Kabine: 1x1 Meter mit abschliessbarer Falttüre (ab 27 m²: 2 x 1 Meter)
- Kabinenwand: vollflächig mit Grafik bedruckt
- Imagewand: bis 2.50 Meter Höhe mit Grafik, oberster Meter mit Ihrem Logo bedruckt
- Mobiliar bis 18 m²: 1 Korpus mit Schiebetüren, 1 Tisch, 3 Stühle
- Mobiliar ab 27 m²: 2 Korpusse mit Schiebetüren, 2 Tische, 6 Stühle
- Bodenbelag: Rollenteppich in verschiedenen Farben (wählbar: rot, blau, grün, anthrazit oder grau)
- Spotlampen: 100 Watt – 1 Stück pro 3 m² Standfläche
- Ausleuchtung der Grafikwände: Je 1 HQ-Wandleuchte
- Standreinigung: täglich – abends nach der Messe
- Doppelsteckdose: 10A/230V inklusive Stromverbrauch
- Ausstellungs-, Transport- und Diebstahlversicherung: maximal CHF 25 000.– pro Stand bei einem Selbstbehalt von CHF 200.–

Zusätze in Standbau, Grafiken, Mobiliar oder Technik auf Anfrage und gegen zusätzliche Verrechnung.

E) Anlieferung, Einbau von Schwergut

Der Aussteller ist verpflichtet, bereits bei Einreichung des Aussteller-Vertrages Schwergut (ab 500 kg je Quadratmeter) voranzumelden. Der Aussteller wird haftbar gemacht und ist schadenersatzpflichtig, sofern er Schwergut, ohne es der Ausstellungsleitung rechtzeitig zu melden, in die Hallen transportieren lässt. Der Aussteller ist im eigenen Interesse angehalten, dies der Ausstellungsleitung schriftlich bekannt zu geben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuleitungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse und Form vorverlegt werden können. Der Aussteller haftet für durch ihn verursachte Bodenverunreinigungen und generelle Gebäudebeschädigungen.

F) Preise, Zahlungskonditionen

Alle Preise verstehen sich exklusiv des aktuell gültigen schweizerischen Mehrwertsteuersatzes zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Normalfall erst nach der definitiven Standzuteilung. Die in Rechnung gestellten Beträge sind fristgerecht innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfristen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug behält sich die Ausstellungsleitung vor, zusätzliche Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

Beträge, die weniger als 60 Tage vor dem Eröffnungsdatum der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich sofort fällig und innert fünf Arbeitstagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Aussteller, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, kann durch die Ausstellungsleitung der Bezug des Standplatzes verwehrt werden, ohne dass der Aussteller dadurch von seinen finanziellen Verpflichtungen für den Messestand und die bestellten Zusatzleistungen enthoben wäre. Über Standplätze, für welche die Standmiete bis zum vereinbarten Zahlungstermin nicht bezahlt worden ist, kann die Ausstellungsleitung anderweitig verfügen, ohne dass dadurch die Haftung des säumigen Ausstellers für die Standmiete, die bestellten Zusatzleistungen und allfällige weitere Folgekosten hinfällig wird.

G) Rücktritt vom Aussteller-Vertrag

Der Rücktritt vom Aussteller-Vertrag hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Tritt der Aussteller formgerecht nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Ausstellungsleitung zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:

bei Rücktritt bis zum 27.4.2012: 1/3 der Messekosten

bei Rücktritt in der Periode vom 30.4.2012 bis zum 20.7.2012: 2/3 der Messekosten

bei Rücktritt in der Periode vom 23.7.2012 bis Messebeginn: 3/3 der Messekosten

Diese Entschädigungen werden dem Aussteller erlassen, wenn er in der Lage ist, der Ausstellungsleitung innert 14 Tagen nach Mitteilung des Rücktrittes für die gesamte Fläche einen zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermitteln, welcher die vertragliche Rechtsnachfolge antritt und die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel A) vollumfänglich erfüllt.

Mit dem Rücktritt vom Aussteller-Vertrag entfallen jegliche Ansprüche auf den vereinbarten oder bestätigten Standplatz und alle weiteren Ansprüche an den Veranstalter.

Über Standflächen und Stände, die um 16.00 Uhr am Tag vor der Messeeröffnung nicht bezogen sind, kann der Veranstalter frei verfügen. Alle Ansprüche des Ausstellers auf seine Standfläche, seinen Stand und weitere Leistungen des Veranstalters verfallen. Der Aussteller haftet jedoch für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und bestellte Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Standes entstandenen Kosten.

H) Demonstrationen, Attraktionen, Werbung und Seminare ausserhalb des Standes

Konzepte für Demonstrationen und Attraktionen in den einzelnen Ständen müssen dem Veranstalter rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Standnachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher in den Gängen dadurch nicht behindert werden, insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes ausserhalb der bestätigten Standfläche nicht gestattet.

Der Platz ausserhalb der bestätigten Standfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der bestätigten Standfläche ohne schriftliche Bewilligung des Veranstalters untersagt.

Jegliche Form von Seminarveranstaltungen des Ausstellers während der Messe sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Aussteller, die gegen die Regeln des lauten Wettbewerbes verstossen, können in groben Fällen, im Interesse der gesamten Ausstellung, mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

I) Behördliche Bewilligungen/gesetzliche Bestimmungen

Die Aussteller sind gehalten, sämtliche für ihr Ausstellungsangebot notwendigen behördlichen Bewilligungen selbstständig einzuholen und sämtliche rechtlichen Vorschriften/gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Wird der Standbau oder nur ein Teil davon oder irgendein Ausstellungsgegenstand durch das Feuerwehrspektrum oder den Messegeländebeisitzer beanstandet, so kann der Veranstalter für damit verbundene Umtriebe und Folgekosten nicht haftbar gemacht werden. Die entsprechenden Vorabklärungen sind Sache des Ausstellers.

K) Versicherung

Eine Haftpflicht- sowie eine Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden.

Eine Ausstellungs-, Transport- und Diebstahlversicherung ist bei Teilnahme mit Modulstandbau «WALL» für CHF 25 000.– (bei einem Selbstbehalt pro Stand von CHF 200.–) inbegriffen.

L) Standpräsenz, Ausräumen der Stände, Standabbau

Die Stände müssen während der ganzen Ausstellungsdauer durch Standpersonal besetzt sein.

Mit dem Ausräumen bzw. Abbau der Stände darf erst nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden.

M) Haftung des Veranstalters und der Aussteller

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung aus. Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Geräten und Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch seine Ausstellungsgegenstände entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

N) Höhere Gewalt, Streik

Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt, Streik, behördlichen Anordnungen, Gefahr terroristischer Anschläge etc. berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

O) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird der Sitz der Exhibit & More AG vereinbart. Die Exhibit & More AG hat aber auch das Recht, die Gegenseite vor jedem anderen Gericht einzuklagen.

Fällanden, Oktober 2011